



## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches gem. § 3 Abs. 2 BauGB

### **Änderung des Flächennutzungsplanes Otzing durch Deckblatt Nr. 20 und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ auf den Flurnummern 458 TF und 202 TF der Gemarkung Hainersdorf**

Der Gemeinderat Otzing hat in der Sitzung vom 29.04.2021 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Die vom Planungsbüro Landschaftsarchitektur „Land Schafft Raum“, Mühldorf am Inn, erarbeiteten Entwürfe des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 20 mit integriertem Landschaftsplan und Begründung, sowie der Bebauungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ mit integrierter Grünordnung und Begründung, jeweils in der geänderten Fassung vom 29.04.2021, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 20 mit Landschaftsplan und Begründung sowie der Bebauungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ mit integrierter Grünordnung und Begründung

liegen in der Zeit vom **25.11.2021 bis 28.12.2021** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zi.Nr. 21/I während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Otzing [www.vg-otzing.de](http://www.vg-otzing.de) unter „Aktuelles“ während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Otzing die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planungsentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Otzing deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§4a Abs. 6 BauGB).

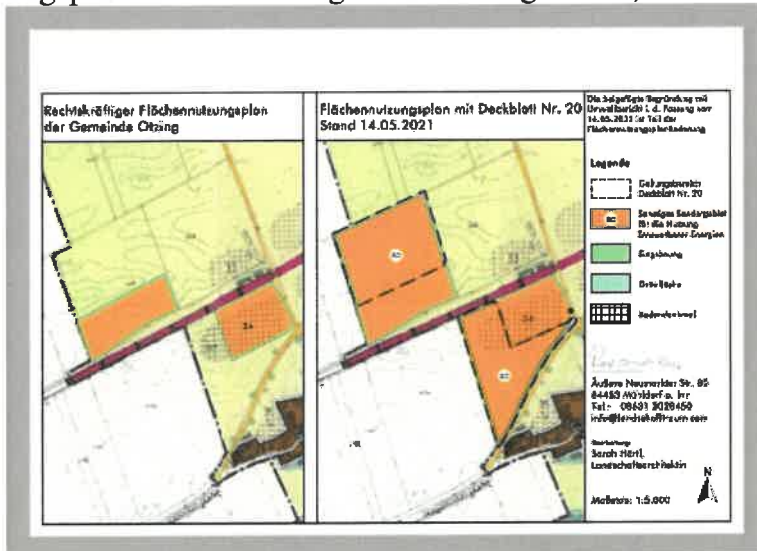
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:  
 Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung“.

**Lagepläne zu den Planungen – Änderung FINPL, Deckblatt Nr. 20**



**Lageplan zu vorhabenbezogenen Bebauungsplan**



Niederpörling, 17.11.2021  
 .....  
 Schmid, 1. Bürgermeister



An den Gemeindefafeln:  
 angeheftet am: 17.11.2021  
 abgenommen am: